

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmond-Spaltenszeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels.)

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 13. Oktober d. J. den Generalkonsul in Bordeaux, Friedrich Stricker, aus Anlaß seines Amtsaustrittes in Anerkennung seiner vieljährigen erspriesslichen Dienste den Orden der eisernen Krone dritter Klasse zu verleihen, und gleichzeitig den Handelsmann und Rhyder A. Borchard, zum unbefol deten österreichischen Konsul ebendasselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 23. November d. J. dem Pfarrschullehrer zu Kolce in Böhmen, Wenzel Lúžek, und dem Musterschullehrer zu Tepl, Anton Profsch, in Anerkennung ihrer vieljährigen belobten Wirksamkeit im Schulfache, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Gemeindewahlen.

Da vermuthlich Vielen der Modus der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1849 nicht mehr genau bekannt sein dürfte, nach welchem die Wahlen der Gemeinderäthe vorzunehmen sind, so reproduziren wir im Nachstehenden die auf die Wahl bezüglichen Paragraphen.

§. 27. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt. Die Zahl derselben ist auf 30 festgesetzt.

§. 28. Wahlberechtigt sind, in so weit denselben nicht ein im §. 29 aufgeführtes Hinderniß entgegensteht:

1) Alle Gemeindebürger männlichen Geschlechtes;
2) unter den Gemeinde-Angehörigen alle österreichischen Reichsbürger männlichen Geschlechtes, welche in eine der folgenden Kategorien gehören.

- a) Diejenigen, welche von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke, oder von einem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer von wenigstens fünf Gulden G.M., oder von einem anderwertigen Einkommen eine Einkommensteuer von wenigstens acht Gulden G.M. entrichten; es muß jedoch dieser Steuerbetrag im verflossenen Jahre vollständig entrichtet worden sein, und darf der Steuerpflichtige im laufenden Jahre mit keinem Rückstande ausfallen;
- b) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Reichs-, Landes- und Kommunal-Beamte, in so fern sie Besoldungen, Pensionen oder Quiescentengehälte genießen, welche einer Einkommensteuer unterliegen;
- c) Offiziere, welche zur Militia stabilis gehören;
- d) die Geistlichen, welche in der Gemeinde die pfarrliche Jurisdiktion selbstständig ausüben;
- e) die Doktoren aller Fakultäten, wenn sie ihren akademischen Grad an einer inländischen Lehranstalt erhalten haben, und
- f) die angestellten ordentlichen Lehrer, Professoren und Vorsteher an den öffentlichen, vom Reiche, vom Lande oder von der Gemeinde unterhaltenen Lehranstalten in Laibach.

§. 29. Ausgenommen von der Ausübung des aktiven Wahlrechtes sind alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, ebenso Diejenigen, die eine Armenversorgung genießen, in einem G. l. n. d. v. stehen oder von Tag- oder Wochenlohn leben.

Ausgeschlossen aber sind:

- a) Diejenigen, welche zu einer Strafe verurtheilt worden sind, womit die Strafgesehe den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen; bis

zum Erscheinen solcher Gesetze aber Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer anderen Gesetzübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind;

b) Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung verfallen sind, während der Dauer derselben;

c) Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs angebrochen ist, in so lange die Krida-Verhandlung dauert und nach Beendigung derselben, wenn die Schuldlosigkeit des Kridatars nicht vollständig nachgewiesen wurde, und

d) Diejenigen, welche den Steuerbetrag, von dessen Entrichtung ihr Wahlrecht bedingt ist, oder die hierauf umgelegten Zuschläge in dem der Wahl vorgegangenen Steuerjahre nicht vollständig bezahlt haben.

§. 30. Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied männlichen Geschlechtes, welches das 30. Jahr zurückgelegt hat.

§. 31. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

- a) Alle Personen, welche nach §. 29 von der Ausübung des aktiven Wahlrechtes ausgenommen sind;
- b) Militärpersonen in der aktiven Dienstleistung;
- c) Die Gemeindebeamten und Gemeinbedienten.

Ausgeschlossen sind:

- a) Alle Personen, die nach §. 29 von der Ausübung des aktiven Wahlrechtes ausgeschlossen sind;
- b) sämmtliche Schuldner der Gemeinde, und
- c) jene Personen, welche über die aufgehobene Vermögensverwaltung der Gemeinde oder einer Gemeinde-Anstalt, oder über ein ihnen von der Gemeinde besonders anvertrautes Geschäft mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

§. 32. Behufs der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes werden sämmtliche wahlberechtigten Gemeindeglieder in drei Wahlkörper abgetheilt, deren jeder zehn Mitglieder zu wählen hat.

Den ersten Wahlkörper bilden die Wahlberechtigten, die an den, ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern achtzig Gulden G.M. und darüber entrichten.

Der zweite Wahlkörper enthält die Wahlberechtigten, die an den, ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern zwanzig bis einschließlich achtzig Gulden G.M. entrichten, dann die im §. 28, Zahl 2 — sub b — f einschließlic angeführten Gemeinde-Angehörigen.

Zu dem dritten Wahlkörper gehören die übrigen nach §. 28, Zahl 2, sub a wahlberechtigten Personen. Gemeindeglieder, welche weder nach der Steuerzahlung, noch nach ihren persönlichen Eigenschaften in den einen oder den anderen Wahlkörper gehören, üben ihr Wahlrecht im dritten Wahlkörper aus.

Wer nach seinen persönlichen Eigenschaften wahlberechtigt ist, und zugleich zur Klasse der Höchstversteueren gehört, wählt im ersten Wahlkörper, sonst kann er sein Wahlrecht nur im zweiten Wahlkörper ausüben.

Behufs der Einreichung in die Wahlkörper, nicht aber zur Begründung des aktiven Wahlrechtes, werden dem Vater die von seinen minderjährigen Kindern, dem Gatten die von seiner Gattin in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuerbeträge zugerechnet, so lange das dem Vater und Gatten gesetzlich zustehende Besizß der Vermögensverwaltung nicht aufgehört hat.

§. 33. Jeder Wahlkörper bildet für sich eine eigene Wahlversammlung.

Die Wahlberechtigten können jeden Wahlfähigen

in der Gemeinde wählen, sie sind hierbei an den Wahlkörper, zu dem sie gehören, nicht gebunden.

§. 34. Ueber alle wahlberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wahlkörpern abgesonderte Wählerlisten zu verassen und an einem geeigneten Orte, mindestens durch vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht anzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist durch eine drei Mal der amtlichen Zeitung einzuschaltende, und den Hauseigenthümern zur Verständigung der Parteien zugustellende Kundmachung unter Befestigung einer vom Tage der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung laufenden achtzigtägigen Präklusivfrist zur Anbringung von Einwendungen dagegen zu veröffentlichen.

Der Gemeinderath entscheidet über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen binnen längstens 6 Tagen und nimmt die für zulässig erkannten Berichtigungen sochlich vor. Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

§. 35. Zur Bornahme der Wahl sind acht Tage vorher sämmtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde in der Art einzuladen, daß das Wahlausschreiben, in welcher Zeit und Ort der Wahl, so wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau anzugeben sind, auf im die §. 34 angeordnete Art bekannt gemacht wird.

§. 36. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes wird durch eigene Wahlkommissionen geleitet. Für jeden Wahlkörper wird von dem Gemeinderathe eine Wahl niedergesetzt, bestehend aus einem Mitgliede des Gemeinderathes, welches dabei den Vorsitz führt, und vier stimmberechtigte Gemeindegliedern.

Die Wahlkommissionen sind für den gewissenhaften Vollzug der Wahl verantwortlich.

Die Mitglieder derselben haben sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Jeder Wahlkommission wird ein vom Statthalter bestimmter landesfürstlicher Kommissär beigegeben, dessen Aufgabe es ist, die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus wahrzunehmen.

§. 37. Die Wahlkörper haben an abgesonderten Tagen, und zwar der dritte Wahlkörper zuerst, dann der zweite und endlich der erste zu wählen.

Wer von einem Wahlkörper bereits gewählt ist, kann von dem später wählenden Wahlkörper nicht mehr gewählt werden und es sind die auf ihn gefallenen Stimmen ungültig.

§. 38. Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahlkommission persönlich erscheinen.

Die Namen der Erscheinenden werden in das von einem Mitgliede der Wahlkommission zu führende Wahlprotokoll eingetragen.

Die Stimmgebung geschieht durch Stimmzettel, auf welchem die in dem Wahlausschreiben angegebene Zahl von wählbaren Gemeindegliedern verzeichnet wird.

Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angeführten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Jeder, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, ist aufzufordern, zu einer spätern Zeit sich wieder am Versammlungsorte einzufinden, um nöthigenfalls die Stimmgebung erneuern zu können.

Nach Ablauf der zur Abgebung der Stimmzettel festgesetzten Frist wird am Wahlorte selbst von der Wahlkommission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmenzählung vorgenommen.

Die bei der Wahlversammlung nicht Erscheinenden sind als dem Ergebnisse der Wahl bestimmend zu betrachten.

Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Könnte dieses Ergebnis durch die erste Abstimmung nicht erzielt werden, so ist zur engern Wahl zu schreiten.

Hierbei haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denselben, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Loos entschieden, wer bei der engern Wahl berücksichtigt werden darf.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Mitglieder.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten. Ergibt sich bei der engern Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 39. Sogleich nach beendigter Wahl ist das von der Wahlkommission und vom landesfürstlichen Kommissär zu unterfertigende Wahlprotokoll mit den demselben beizufügenden Belegen dem Gemeinderathe versiegelt zu übermitteln.

Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahlen sind beim Gemeinderathe längstens binnen acht Tagen nach beendigtem Wahlakte anzubringen.

Werden jedoch binnen der obigen Frist keine Einwendungen vorgebracht, oder die vorgebrachten als unstatthaft beseitigt und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so wird die Wahl vom Gemeinderathe bestätigt, das Resultat denselben öffentlich bekannt gemacht und jeder gewählte von der auf ihn gefallenen und bestätigten Wahl in Kenntnis gesetzt. Im entgegen gesetzten Falle ist eine neue Wahl zu veranlassen. Dies gilt auch, wenn die Wahl auf Jemand gefallen ist, der einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, oder der von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen oder ausgeschlossen ist.

§. 40. In der Regel ist jedes Gemeindeglied verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl anzunehmen.

Ein Recht, die Wahl abzulehnen, haben:

- Militärpersonen, die nicht in der aktiven Dienstleistung stehen;
- Seelsorger, Reichs- und Landesbeamte;
- Personen, die über 60 Jahre alt sind;
- Personen, welche in der letztverflossenen Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderathes bekleidet haben, jedoch nur für die nächste Wahlperiode. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Annahme, ungeachtet wiederholter Aufforderung, verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis Einhundert Gulden Conv.-Münze bemessen kann, und verliert überdies das aktive und passive Wahlrecht für die in der laufenden Wahlperiode stattfindenden Ergänzungswahlen und für die nächste Wahlperiode.

Tritt keiner der obigen Ablehnungsgründe ein, so kann der Gemeinderath nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen von der Annahme der Wahl befreien.

§. 41. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf drei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet im Monate März der dritte Theil oder die dem dritten Theile zunächst kommende Zahl der Mitglieder von ihren Stellen und wird durch Neugewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die ausscheidenden Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt. Der Austritt geschieht das erste und zweite Mal nach der Entscheidung des Looses; in der Folge treten immer diejenigen aus, welche drei Jahre vorher gewählt worden waren.

Bis die Neuwahlen stattgefunden haben, bleiben die zum Austritte bestimmten Mitglieder im Amte.

Dieselben sind wieder wählbar. Die Wiederbesetzung der durch Tod oder Austritt vor der Zeit erledigten Gemeinderathstellen wird in der Regel zugleich mit den jährlichen Ergänzungswahlen vorgenommen.

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder fünf übersteigen, so ist zum Ersatz derselben auch vor dem Eintritte dieser Periode eine besondere Wahl, auf Grundlage der letzten Wählerlisten, einzuleiten.

Jede solche Ergänzungswahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine.

Der Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, zu welcher Derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

§. 42. Nach erfolgter Konstituierung wählt der Gemeinderath, unter Vorsitz des am Jahren ältesten Mitgliedes, aus seiner Mitte den Vorstand (Bürgermeister).

Handel mit Völkern.

„Verkauft und verrathen“, sagt der Volksmund, und in der Zusammenstellung dieser beiden Worte liegt etwas Treffendes. Es sind nicht die saubersten Mittel, deren sich die Politik bedient, welche eine Neugestaltung von Europa vorzunehmen gesonnen ist. Selbstbestimmung der Völker und der Nationalitäten heißt

das große allgemein ausgegebene Stichwort; welche Hebel aber unter dieser bequemen politischen Parole wirken, wie die Nationalitäten durch dieselbe zum Spielball der gefährlichsten Willkür werden, — das erleben wir in Italien.

Zu diesen unsauberen Mitteln gehört auch der neueste Vorschlag, den man — im Interesse der Ruhe von Europa, wie man sagt — gemacht hat, und der in nichts Oeringerem besteht, als Oesterreich den Verkauf Venetien's anzupfehlen. In der That, man muß in seinen Begriffen über die Würde der Kronen und über die Ehre der Völker tief gesunken sein, wenn man einer Regierung den Verkauf eines Landes anrath, für welches der Name verpfändet und Blut geflossen ist. Oesterreich soll Venetien verkaufen! und während man über das Entehrende einer solchen Zumuthung nicht einmal erdötet, wird die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages diskutiert, ohne zu bedenken, daß schon der Gedanke an die Möglichkeit seiner Ausführung eine tiefe Schädigung unserer politischen Macht, eine schwere, unheilbare Verunsicherung unserer nationalen Würde sein müßte. Ein unglücklicher Krieg kann einem Lande Provinzen entreißen, — welches Volk wäre diesem Schicksale nicht schon unterlegen, welches hätte nicht darauf gedacht, es zu sühnen? — aber was in Folge eines heldenmüthigen Kampfes und einer Niederlage nur ein einfaches Unglück wäre: der Verlust an Land und Volk, es wäre eine entehrende Schmach, wenn es durch einen Handel, einen Schacher, wie er Königen und Völkern nicht ziemt, herbeigeführt würde. „Verkauft und verrathen!“ wäre die einfache Charakteristik dieser Handlungsweise, und eine Politik, welche eine solche adoptirt, ist eben eine Politik des Verkaufs und des Verrathes!

Freilich steht im Geschäftsbericht der sogenannten italienischen Befreiung schon ein derartiger Handel verzeichnet, und gewisse Leute würden vielleicht einen Trost darin finden, neben der brennenden Schmach an der Westküste der Halbinsel einen blut- und ehelosen Handel im Osten um Venetien aufzuweisen zu können. Diese Leute mögen sich jedoch immerhin noch eine Zeit lang auf andere Weise beruhigen; was in Neapel geschehen, die Art und Weise, wie Viktor Emanuel seinem königlichen Verwandten herzlich und lang die Hand drückte, damit der Mörder Zeit genug hatte, ihm von hinten zu nahen: — alle diese Dinge sind so geschickt in Szene gesetzt und von einem so unglaublichen Erfolg begleitet gewesen, daß man die Kleinigkeit mit Savoyen und Nizza bald darüber vergessen haben wird.

Wir wollen hier nicht von der Wichtigkeit Venetien's reden, die besten Stimmen, militärische und politische Autoritäten haben sich darüber einhellig ausgesprochen —; unser Protest will einfach jenem unwürdigen Ansinnen entgegen treten, welches man einer Macht wie Oesterreich stellt, die im Glück wie im Unglück ihre Würde zu bewahren wußte, und die während der vielen Jahrhunderte ihres Bestehens zu einer solchen Zumuthung gewiß niemals Noth gegeben hat. Welche Prinzipien auch unter die Kapitel des modernen Völkerrechtes möglicherweise noch aufgenommen werden, — wir glauben nicht, daß Oesterreich zu ähnlichen, wie wir sie eben in Italien angewandt sehen, und wie man sie auch ihm zuzumuthen sich nicht entblödete, je seine Zustimmung geben wird.

Den Völkern aber, welche sich allzu bereitwillig diesen Prinzipien, die der Egoismus erdacht und ausbreitet, zur Verfügung stellen, möchten wir rathen, ernstlich zu erwägen, auf welcher Seite sie ihre Wohlfahrt am meisten gesichert sehen: dort, wo man sie befreit, um sie zu erobern, wo man ihre Unverletzlichkeit beschwört, um sie im geeigneten Moment zu verkaufen, wenn der Handel gerade ein vortheilhafter zu werden verspricht, — oder dort, wo der Glaube an die Würde der Kronen und an die Gerechtigkeit, welche Nationen sich schulden, noch nicht erloschen ist, und wo man für eine Hufe Landes, wenn ein beutegieriger Feind sie entreißen will, einsteht mit dem Leben und der Macht des ganzen Reiches und aller seiner Völker. Nur in einer Zeit, wie die unsrige, welche Vieles auf den Kopf gestellt und so ziemlich Alles verwirrt hat, kann man hierüber in einer Lausehung begriffen sein. (D. Z.)

Der Unterschleifsprozeß gegen Perugia, Priester und Konfanten.

Der Prozeß Richter ist noch nicht zu Ende, und schon begonnen in dem Gebäude des k. k. Landesgerichtes zu Wien die Verhandlungen eines zweiten großen Prozeßes, der zwar mit dem Richter'schen durchaus in keinem Zusammenhange steht, dessen Veranlassung aber gleichfalls auf den Feldmarschall-Lieutenant Baron Cynatten zurückführt. Wir lassen nachstehend die Anklage-Akte folgen:

Angeklagte in dem folgenden Prozesse sind:

1. Hermann Jung, zu Geilingen im Großherzogthume Baden geboren, mosaischer Religion, 56

Jahre alt, verheirathet, zuletzt wohnhaft in Verona, jetzt flüchtig;

2. Moises Basevi, zu Triest geboren, mosaischer Religion, 37 Jahre alt, Handelsmann von Triest mit der Firma Angelo Basevi, verheirathet mit der Tochter des Hermann Jung, jetzt flüchtig; ferner

3. August Volly, zu Triest geboren, mosaischer Religion, 36 Jahre alt, verheirathet, Prokurist des Moises Basevi, jetzt flüchtig;

4. Graziadio Perugia, geboren zu Ancona, mosaischer Religion, 57 Jahre alt, verheirathet, Handelsmann zu Triest;

5. Emanuel Priester, geboren zu Gradiska im Küstenlande, mosaischer Religion, 45 Jahre alt, verheirathet, Realitätenbesitzer und Viehhändler von Agram;

6. Moises Liebmann Levi, geboren zu Triest, mosaischer Religion, 52 Jahre alt, verheirathet, bedient im Geschäfte des Perugia zu Triest; und endlich

7. Moriz Jung, bei 25 Jahre alt, mosaischer Religion, ledig, Sohn des Hermann Jung und in dessen Geschäfte zu Verona in Verwendung, gegenwärtig flüchtig;

nach §. 200 der St.-P.-O. in den Anklagestand versetzt, weil 1. Hermann Jung und 2. Moises Basevi des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt und des Betruges, strafbar nach den §§. 34, 105, 197, 201 lit. d und 203 des Straf-Ges.-Buches,

3. August Volly, 4. Graziadio Perugia und 5. Emanuel Priester der Mithuld an dem Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt und des Betruges, strafbar nach den §§. 5, 34, 105, 197, 201 lit. d. und 203 des St.-G.-B.,

6. Moises Liebmann Levi und 7. Moriz Jung wegen Mithuld an dem Verbrechen des Betruges, strafbar nach den §§. 5, 197, 201 lit. d und 203 des St.-G.-B., rechtlich beschuldigt erscheinen.

Gegen die flüchtigen Hermann und Moriz Jung, Moises Basevi und August Volly ist das Erkenntnis, f. h. gemäß den §§. 385—387 der St.-P.-O. einzuleiten, ohne daß dadurch die Schlußverhandlung wider die Verhafteten aufgeschoben werde.

Gründe:

Bei Ausbruch des Krieges, welchen Oesterreich im Jahre 1859 für sein gutes Recht in Italien führte, war Feldmarschall-Lieutenant Baron Cynatten k. k. Landes-Generaldirektor des Armees-Oberkommandos in Wien. Am 28. Mai 1859 übernahm er auch noch die Leitung des Armees-Oberkommandos selbst, die er bis zum 18. Juli 1859 befehlt.

Baron Cynatten wurde auf sein Verlangen die allerhöchste Ermächtigung erteilt, bei Sicherstellungen und Ankäufen von Armeebedarfsstoffen von den gewöhnlichen Sicherstellungswegen abzugehen und nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit entweder mit der Kreditanstalt oder mit sonstigen soliden, bewährten und wohlhabenden Männern im vertraulichen Wege verhandeln zu dürfen.

Auf diese Weise war Baron Cynatten in der Gelegenheit, auf die Herbeischaffung der Armeebedarfsstoffe einen besondern Einfluß zu üben, den er für sich noch durch Umgehung der gesetzlich bestehenden Geschäftsordnung derart eigenmächtig zu erweitern wußte, daß er die Abschließung und Genehmigung mehrerer sehr wichtiger Ararial-Verträge ganz auf sich nahm, keinen Beirath und keine Genehmigung, und mit den Offerenten allein und geheim verhandelte.

Baron Cynatten hatte schon in den Jahren 1852 bis 1854 als kommandirender General zu Verona die Bekanntschaft von Armeelieferanten, insbesondere die des Schußlieferanten Hermann Jung gemacht, der, die Geldverlegenheiten der Familie Cynatten kennend, sich dadurch dienstfertig zeigte, daß er die Gläubiger des Feldmarschall-Lieutenants zum Theile befriedigte, und der Baron Cynatten auf diese Weise selbst sein Schuldner wurde.

Am 25. Juni 1859 erschien in der Wohnung des Leptern Hermann Jung in Gesellschaft seines Schwiegervaters Basevi, und hatten eine geheime Unterredung mit dem Feldmarschall-Lieutenant. Am 8. Juli überreichten sie ein vom 28. Juni datirtes Offert dem Armees-Oberkommando, worin sie sich erbieten, von folgenden Artikeln 3- bis 400 Stück alle fünf Tage oder 1000 Stück alle 15 Tage zu liefern, und zwar:

Ochsen zu 38 fl. öst. W. per Ztr.	
Schafe „ 10 „ „ „ „ Stück	
Wein „ 19 „ „ „ „ Eimer.	
Heu „ 6 „ „ „ „ Ztr.	
Stroh „ 5 „ „ „ „ Ztr.	

Am 9. Juli überreichte Basevi, der sich inzwischen durch Pasquale Revoltella an den k. k. Finanz-Minister Baron Bruck und durch diesen an Baron Cynatten empfehlen ließ, ein neues Offert ddo. Wien am 9. Juli 1859 auf Lieferung von 40.000 Ochsen, den Zentner zu 38 fl., bis Ende Oktober, oder von 20.000 Ochsen, den Zentner zu 37 fl., bis 30. September, oder von 10.000 Ochsen, den Ztr. zu 36 1/2

fl., bis 20. September. Dieses Offert schließt mit der Erklärung:

„Aufgefordert vom hohen Arme-Oberkommando, einen endgiltigen Preis anzugeben, erkläre ich mich bereit, für die Erforderniß von 20.000 Ochsen, d. h. mit Ruten, in den ersten sechs Wochen jede Woche 3000 und die letzte Woche 2000, längstens am 1. August aufzugeben und beendigt am 20. September, um den Preis von 35 fl. 90 kr. österr. W. in Banknoten per Zentner laut Offerts-Bedingungen zu liefern.“

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreich.

Wien. Ihre Majestäten der Kaiser Ferdinand und die Kaiserin Maria Anna haben zum Bau einer neuen Kirche in Pieve 500 fl. gespendet.

Wien. Die Frau Herzogin-Regentin von Parma hat, wie man der „R. Z.“ aus Wien meldet, ihre bei den auswärtigen Höfen noch akkreditirten Vertreter auf die Hälfte der bis jetzt ausgeworfenen jährlichen Bezüge herabgesetzt; dagegen sollen der Großherzog von Toscana und der Herzog von Modena entschlossen sein, die bis jetzt mit großen Unkosten unterhaltenen Gesandtschaften mit Ende dieses Jahres gänzlich eingehen zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt soll es auch den auf österreichischem Gebiete noch befindlichen wdonensischen Truppen freigestellt werden, entweder nach der Heimat zurückzukehren oder förmlich sich in die venetianischen Regimenter einreihen zu lassen.

Deutschland.

Stuttgart, 30. November. Der „Württemberg. Staatsanzeiger“ schreibt: „Deutsche und französische Blätter konnten der Besichtigung nicht widerstehen, den Besuch des Kaisers von Oesterreich als eine mit politischen Zwecken verbundene Zusammenkunft den vielfachen, im Laufe dieses Jahres stattgehabten anzureihen, und ihre Leser mit mehr oder minder „aus zuverlässiger Quelle geschöpften“ Versionen der Stuttgarter Besprechungen vom 20. November zu regalisieren. Insbesondere haben einzelne Organe der französischen Presse mit großem Geschick die Gelegenheit ergriffen, die alte Legende von der Deckung Tirols durch die angrenzenden deutschen Bundesstaaten in neuer Perspektive und Beleuchtung erscheinen zu lassen, vielleicht um unter der Hand dem Studium einer zweiten österreichischen Frage vorzuarbeiten. Wir sind nun in der Lage, allen diesen scharfsinnigen und weitausfahenden Konjekturen mit der nüchternen Erklärung entgegenzutreten, daß die Begegnung der beiden Herrscher in unserer Stadt, wenn man davon absieht, daß dadurch selbstverständlich die alten Sympathien langbewährter Bundesgenossen eine neue erfreuliche Anregung erhielten, durchaus gar keine politische Bedeutung hatte, während ohnehin für den österreichischen Monarchen der Anlaß und die Gelegenheit so nahe lagen, mit der Begleitung Ihrer Majestät der Kaiserin die Ausführung des langgehegten Wunsches in Verbindung zu bringen, dem Senior des deutschen Fürstenthums eine frühere Begräbnis auf österreichischem Boden in der Hauptstadt Schwabens zu erwidern.“

— Der „N. N. Ztg.“ wird aus Bonn, 28. Nov. geschrieben: „Das seit längerer Zeit drohende, durch allen Wechsel der Krankheit immer näher rückende Ereigniß ist endlich eingetroffen: Geheimrath Frh. v. Bunsen ist diesen Morgen dahier im siebenzigsten Jahre seines Lebens sanft verschieden. Sein Ende war ruhig und schmerzlos. — Freiherr Christian Karl Josias von Bunsen war am 25. August 1791 zu Nordach im Fürstenthum Waldeck geboren. Seine diplomatische Laufbahn begann nicht lange nach seiner im Jahre 1816 erfolgten Ankunft in Rom, wo er mit Niebuhr in nähere Verbindung trat. 1818 ward Bunsen Gesandtschaftssekretär in Rom und übernahm im Frühjahr 1824, nach dem Ausscheiden Niebuhrs, die von ihm bis dahin interimistisch verwalteten Geschäfte der Gesandtschaft. Seine Wirksamkeit in Rom dauerte bis zum Jahre 1838. Dann folgte seine diplomatische Thätigkeit in der Schweiz und in England. Bunsen war in letzterem Lande der eifrige Verfechter der Rechte Schleswig-Holsteins. Ganz abgesehen von Politik und Exeologie, verliert die Welt in Bunsen einen der bedeutendsten Humanisten im edelsten Sinne des Wortes.“

Italienische Staaten.

Turin, 28. Nov. Eine Korrespondenz des „Corr. merc.“ will wissen, Turin werde besetzt und ein großer militärischer Zentralkpunkt werden, um es gegen einen Handreich zu schützen; die politischen Allianzen seien so unsicher!

Die „Opinione“ meldet: „Da General Crottofiand zur Zusammenkunft der Monarchen in Warschau nicht hatte eintreffen können, begab er sich nach Petersburg, um die Absichten Kaiser Alexander's II. in Bezug auf seinen Souverän zu vernehmen. Alexander II. zeigte Sympathien für Franz II., erklärte aber,

nichts für ihn thun zu können. Hierauf reiste der General nach Paris, um Sr. Majestät Napoleon III. die Sache Franz II. zu empfehlen. Er erhielt zur Antwort, der Kaiser belege König Franz, aber er könne ihm keinen andern Rath geben, als auf einen Widerstand zu verzichten, welcher nur Unglück über Gaeta bringen würde. General Crottofiand ist am 21. Nov. von Paris abgereist.“

Frankeich.

Paris, 28. Nov. Als Ludwig Philipp einige Jahre vor seinem Sturze die Absicht hatte, den Grafen Flahault zu seinem Vorschaster am Hofe von S. James zu ernennen, erhob das britische Kabinet die Einwendung dagegen, die Gräfin Flahault, welche von ihrem Vater den doppelten Peterstitel v. Keith und Naun geerbt hat, verbleibe trotz ihrer Vermählung mit einem Franzosen Unterthanin der Königin Victoria und könne als solche nicht die Vorrechte einer Gemalin des französischen Botschafters ansprechen. Das britische Kabinet erklärte damals, diese Schwierigkeit nicht umgehen zu können, weshalb Ludwig Philipp sich beeiligt fand, den Grafen Flahault statt nach London zu senden, ihn am Wiener Hofe zu beglaubigen. Als man kürzlich Napoleon III. die nämliche Schwierigkeit vorhielt, erklärte er ganz einfach, es liege nicht in seiner Gewohnheit, durch solche Vagarellen sich von der Ausführung eines vorgeschlagenen Entschlusses abwendig machen zu lassen. Er werde damit anfangen, die Ernennung des Grafen Flahault durch den „Moniteur“ zu veröffentlichen, und dann dem Lord Palmerston überlassen, diese Equivoquefrage zu regeln. Man ist um so mehr gespannt zu sehen, wie der edle Lord damit ins Reine kommen wird, als die Gräfin Flahault seit den letzten Jahren fortwährend in England lebte, indem sie ihren Palast in Piccadilly bewohnte. — Vor Kurzem wurde gemeldet, der neapolitanische General Fürst Crottofiand, welcher mit einer vertraulichen Sendung des Königs beider Sizilien am Hofe von Petersburg beauftragt worden war, sei auf der Rückreise in Paris eingetroffen. Gestern ward der Fürst Crottofiand in den Tuilerien empfangen. Der Kaiser Napoleon soll versprochen haben, die Ausfuhr von Lebensmitteln aus französischen Häfen nach Gaeta möglichst erleichtern zu wollen. Der Effectivstand der dem König treu gebliebenen Truppen beträgt 12.500 Mann. Die Hälfte davon ist zur Vertheidigung der Festung hinreichend. Nur muß vor Allem der Bedarf an Lebensmitteln gehörig gesichert werden, um sich den Winter hindurch behaupten zu können.

Großbritannien.

London, 28. Nov. Die „Times“ widmet heute der Ernennung des Grafen Flahault zum französischen Gesandten in London einen Leitartikel und wußt einen Rückblick auf die Laufbahn des jetzt 75jährigen Greises. Sie erinnert daran, wie das Haupt seines Vaters in der ersten Revolution unter der Guillotine gefallen, wie seine Mutter mit ihrem Sohne nach England geflohen sei und dieser dort seine erste Schulbildung erhalten habe; wie Flahault später, im Alter von 15 Jahren, in das französische Heer getreten, die Schlachten von Marengo, Austerlitz, Friedland und Wagram mitemacht habe, Adjutant Murat's, Berthier's und Napoleon's selbst gewesen sei, bei Leipzig und Waterloo gekämpft, später in der Palastkammer unter Louis Philipp eine freisinnige Haltung beobachtet und als Gesandter in Wien und Berlin fungirt habe. Sie erinnert ferner daran, daß der Graf sich mit Miß Gypsihone, der Tochter und einzigen Erb des Admirals Lord Keith, verheiratet habe. „Kein Mensch“, bemerkt sie, „vermag zu sagen, wie viel diese Mißheirathen unter den höchsten Familien in der Republik der europäischen Nationen beigetragen haben mögen. Volkshaß und politischen Haß zu mildern und einen Geist der Freundschaft und gegenseitigen Töndung zu wecken und lebendig zu erhalten. Die Wahl des Kaisers, sagt die „Times“, habe eine Zeitlang zwischen Flahault und Morny geschwankt, und die wirklich getroffene ist wohl die glücklichere. Namentlich dürfe man den langen Aufenthalt des Grafen Flahault in England und seine Vertrautheit mit dem englischen Wesen nicht gering anschlagen.“

Todesfall.

Am 1. d. M. starb in München der Ministerial-Director

im k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Herr Karl v. Bayer, im 62sten Lebensjahre. Bayern verliert an ihm einen seiner verdienstvollsten, in allgemeiner Achtung stehenden Beamten.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Pesth, 4. Dezember. 8 1/2 Uhr Abends. Bürgermeister Reitenbiller richtet eine Proclamation „An seine Mitbürger“. Jeder möge in seiner Umgebung auf die Befestigung der Leidenschaften hinwirken, indem er zum ruhigen Abwarten der Resultate ermahnt. Jeder sei ein Wächter der Sicherheit von Person und Eigenthum. (Presse.)

Cattaro, 4. Dezember. Der Fürst von Montenegro hat kürzlich seine Gasse zusammenberufen und sich geäußert, er wolle ihr bald Gelegenheit geben, ihre Tapferkeit, von welcher das künftige Glück Montenegro's abhängt, zu zeigen.

Es heißt, der Fürst soll den Franzosen die (in der Czerniga gelegene) Ortschaft Godynje zur Kolonisation überlassen.

Dresden, 4. Dezember. In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer stellten Eichorius aus Leipzig und 26 Genossen den Antrag: es möge in der künftigen Frage der sächsischen Bundesgesandte für die Verfassung vom Jahre 1831 instruiert werden.

Turin, 3. Dezember. Die englische Flotte hat den König Viktor Emanuel bei seiner Abreise nach Sizilien begrüßt.

Turin, 3. Dezember. Die heutige „Opinione“ meldet: General-Statthalter Brignon wurde zum Kommandanten für Sizilien ernannt. Die beiden Dampfer „Viktor Emanuel“ und „Cambria“ brachten 2200 beurlaubte Garibaldianer nach Genua, 600 wurden in Livorno ausgeschifft.

Mailand, 4. Dez. Die heutige „Perseveranza“ meldet aus Turin vom 3. d. M.: Ein Zirkular des Ministers des Innern an die Gouverneure und Intendanten soll die Zusammenkunft der Wahlkörper für den 23. Dez. festsetzen. In diesem Falle dürfte die Eröffnung des Parlamentes unabänderlich am 15. Jänner stattfinden.

Ein von Viktor Emanuel in Palermo erlassenes Manifest vom 1. Dezember lautet: Tief gerührt betrete ich diese Insel, wo einer meiner Ahnen als Vorbedeutung der gegenwärtigen Schicksale Italiens herrichte. Große Thaten wurden in kurzer Zeit vollbracht, große Thaten bleiben noch zu vollbringen; aber ich hoffe mit Gottes Hilfe und der italienischen Völker das großberzige Werk zu vollenden.

Der übrige Theil des Manifestes bespricht die künftige Regierungsform Siziliens zum Schutze der Religion, zur Hebung der Landwirtschaft und Marine und fördert schließlich zur Eintracht auf.

Neapel, 29. Nov. Man vermuthet, der Prinz von Carignano werde in einigen Monaten zum General-Statthalter Neapels ernannt werden.

Bern, 4. Dez. Der frühere schweizerische Gesandte an den Höfen von Berlin und Petersburg, Dapples, wurde mit 56 Stimmen zum Präsidenten des Nationalrates gewählt; der Gegenkandidat Dr. Escher hatte 43 Stimmen; zum Vizepräsidenten wurde Oberst Patour mit 58 Stimmen erwählt, dessen Gegenkandidat Heer hatte 40 Stimmen.

Programm

der heute, den 6. L. M. 5 Uhr Nachm. im Konferenz-Saale des k. k. Gymnasiums stattfindenden Monats-Versammlung des historischen Vereins für Krain:

Vereins-Sekretär: Mittheilungen aus der Korrespondenz Bodnik's mit Dobrowsky und Kopitar. Dr. H. Costa: Zur Geschichte der bisherigen Landesverfassung des Herzogthums Krain.

Dr. E. H. Costa: Ueber den „Codex Diplomaticus et Epistolaris Moraviae“.

Laibach, 6. Dezember 1860.

Theater.

Heute, Donnerstag: „Ein weißer Othello“, Posse. Hierauf: „Die Hochzeit bei Laternen“, Operette.

Morgen, Freitag, geschlossen.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Tag	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in P. L. auf 0° R. reduziert	Lufttemperatur nach Reaumur.	Wind	Witterung	Niederschlag binnen 24 Stunden in Pariser Linien
4. Dezember	6 Uhr Morg.	325.68	+ 1.7 Gr.	SO.	schwach	
	2 „ Nachm.	325.34	+ 2.8 „	SO.	ditto	
	10 „ Abd.	325.30	+ 0.4 „	SO.	ditto	6.46 Regen u. Schnee
5. „	6 Uhr Morg.	324.70	+ 0.4 Gr.	SO.	schwach	
	2 „ Nachm.	324.38	+ 0.5 „	SO.	ditto	
	0 „ Abd.	324.46	+ 0.4 „	SO.	ditto	5.00 Regen u. Schnee

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht. Wien, (Mittags 1 Uhr) (Mr. St. Abbl.) Die Anfangs günstige Stimmung wurde durch die eingelaufenen neuesten Telegramme gegen Schluss wieder abgeschwächt. 4. Dez. Gold und Valuten bleiben nur wenig billiger als gestern. Weizen schließen die Papier-Kurse. Gold etwas knapper.

Öffentliche Schuld.				Gold				Weizen				Gold				Weizen			
A. des Staates (für 100 fl.)				Andere Kronländer				Graz-Röhl Eisen- und Bergb.-				Graz				St. Genois			
In österr. Währung	zu 5%	60.—	60.25	zu 5%	83.—	92.—		Gesellschaft zu 200 fl. d. W.	105.—	—		St. Genois	40	—	34.—	35.—			
Aus d. National-Anlehen	5	76.80	77.25	Benedictinisches Anl. 1859	5	83.50	84.—	West Don.-Dampfsch.-Ges.	397.—	399.—		St. Genois	40	—	36.75	37.—			
Metalliques	5	65.10	65.75	Aktien (pr. Stück).				Oest. Don.-Dampfsch.-Ges.	140.—	170.—		Windischgrätz	20	—	20.—	21.—			
ditto	4	56.—	56.50	Nationalbank	737.—	738.—		Oest. Don.-Dampfsch.-Ges.	350.—	355.—		Baldstein	20	—	25.50	26.—			
mit Verlosung v. J. 1839	111.50	112.—		Kredit-Anst. f. Handel u. Gew. zu	171.80	172.—		Wien. Dampfm.-Anst.-Ges.	100.—	100.50		Regiebach	10	—	14.—	14.25			
„ „ 1854	90.—	90.50		200 fl. d. W. (ohne Div.)	552.—	554.—		Pfandbriefe (für 100 fl.)				Wechsel				3 Monate			
„ „ 1860	87.—	87.50		R. & Coem.-Ges. 3. 500 fl. d. W.	1954.	1955.—		Nationalb. 6 Jähr. v. J. 1857 5%	98.—	98.50		Wechsel				3 Monate			
Gemeindefonds. zu 42 L. austr.	17.25	17.50		R. & Coem.-Ges. 3. 1000 fl. d. W.	280.—	250.50		„ „ verlosbare „ 5	89.—	89.50		Wechsel				3 Monate			
B. der Kronländer (für 100 fl.)				Staats-Ges. zu 200 fl. d. W.	184.—	184.50		Nationalb. (12 monatlich „ 5	99.5	100.—		Wechsel				3 Monate			
Grundentlastungs-Delegationen.				„ „ 500 fl.	110.75	111.—		auf öst. W. (verlosbare „ 5	85.—	85.25		Wechsel				3 Monate			
Nieder-Österreich	zu 5%	87.—	88.—	Kais. Glj.-Bahn zu 200 fl. d. W.	147.—	147.—		Lose (pr. Stück.)				Wechsel				3 Monate			
Ungarn	5	67.—	67.50	Süd-nordd. Verb.-B. 200	107.25	107.75		Kred.-Anstalt für Handel u. Gew.	95.—	95.50		Wechsel				3 Monate			
Em. Ban., Kro. u. Slav.	5	64.75	65.25	Thrsf. zu 200 fl. d. W. mit 100 fl.	155.50	156.50		„ „ 100 fl. d. W.	35.75	36.25		Wechsel				3 Monate			
Galizien	5	64.75	65.25	(50%) Einzahlung	191.—	192.—		Den.-Dampfsch.-G. 100 fl. d. W.	86.50	87.—		Wechsel				3 Monate			
Bukowina	5	64.—	64.50	Sudl. Staatsb.-Anst. v. u. Cent.	155.50	156.50		Städtgem. Djen zu 40 fl. d. W.	38.—	38.25		Wechsel				3 Monate			
Siebenbürgen	5	64.25	64.50	ital. Glj. 200 fl. d. W. 500 fl.	155.50	156.50		Gilberhaz	35.75	36.25		Wechsel				3 Monate			
				m. 100 fl. (50%) Einzahlung				Salin				Wechsel				3 Monate			
				Galiz. Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl.				Walff				Wechsel				3 Monate			
				G. M. m. 80 fl. (40%) Einz.								Wechsel				3 Monate			

Fahrordnung

der Büge auf der südlichen Staats-Eisenbahn vom 3. Oktober 1860 bis auf Weiteres.

a. Züge zwischen Laibach und Wien.

In der Richtung nach Wien.

Laibach Abfahrt	Nachm.	1 Uhr	1 M. u. Nachts	12 Uhr	18 M.
Steinbrunn	3	9	—	2	27
Marburg	Abends	8	24	Früh	5
Graz	8	42	—	8	—
Bruck	Nachts	10	39	Vorm.	9
Reusstadt	Früh	3	34	Nachm.	3
Wien Ankunft	5	20	—	5	—

In der Richtung von Wien.

Wien Abfahrt	Vorm.	9 Uhr	30 M. u. Nachts	11 Uhr	— M.
Reusstadt	11	19	—	12	46
Bruck	Nachm.	4	28	Früh	5
Graz	Abends	6	24	—	7
Marburg	8	36	Vorm.	9	58
Steinbrunn	Nachts	11	46	Nachm.	1
Laibach Ankunft	2	7	—	3	40

b. Züge zwischen Laibach, Triest und Venedig.

In der Richtung nach Triest und Venedig.

Laibach Abfahrt	Nachts	2 Uhr	17 M. u. Nachm.	3 Uhr	50 M.
Triest Ankunft	Früh	8	16	Abends	9
Venedig	Nachm.	2	48	Früh	4

In der Richtung von Triest und Venedig.

Venedig Abfahrt	Nachts	11 Uhr	— M. u. Vorm.	10 Uhr	36 M.
Triest	Früh	6	45	Abends	6
Laibach Ankunft	Mittag	12	36	Nachts	12

c. Züge zwischen Laibach und Kanizsa.

Abfahrt von Laibach Nachts 12 Uhr 18 Minuten.

Kanizsa	Früh	5
Ankunft in Kanizsa	Vorm.	10
„ „ Laibach	Nachm.	3

K. k. Lotterziehung.

Triest, 5. Dez.: 62 33 11 45 51.

Fremden-Anzeige.

Den 4. Dezember 1860.

Hr. v. Waldenburg, I. preuß. Lieutenant, von Triest. — Hr. Leininger, Privatier, von Linz. — Die Herren Libisch, Kaufmann, — Kohn, — Knecht, und — Gerlich, Bürger, von Wien. — Hr. Indrase, Kalligraph und Stenograph, von Innsbruck. — Hr. Tautscher, Beamter, von Gattin, von Zernembl.

3. 2166. (2) Nr. 149.

Edikt.

In Folge Bewilligung des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes Laibach ddo. 13. November d. J., 3. 16548, werden alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 3. Oktober l. J. in Laibach verstorbenen Maurerpoliers Gregor Potisek als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, zur Anmeldung und Darlegung derselben am 27. Dezember d. J. in der Notariatskanzlei des gefertigten Gerichts-Kommissärs, Stadt Nr. 181, zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich bei dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte zu überreichen, widrigens den Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn diese durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 27. November 1860.

Der k. k. Notar und Gerichtskommissär:

Dr. Julius Rebitsch.

3. 2147. (2) Nr. 17080.

Edikt.

Im Nachhange zum diebischen Edikt vom 1. September l. J., 3. 12633, und jenem vom 22. Oktober l. J., 3. 15501, betreffend die Exekutionsführung des Herrn Oskar Heumann von Laibach, gegen Franz Mayer zu Gossing, wird bekannt gemacht, daß, nachdem zu der auf heute angeordneten 2. Teilungstagung kein Kauflustiger erschienen ist, am 21. Dezember l. J. zur dritten Teilungstagung mit dem früheren Anbauge geschritten werden wird.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 21. November 1860

3. 2148. (3) Nr. 17085.

Edikt.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in die Einleitung der Amortisation des von dem k. k. Militär-Verpflegs-Offizialen Herrn Pozinski ausgestellten Ablade-Scheines ddo. 13. Juli 1859, über 1526 Mrgen Gerste in 763 einfachen vollen plombierten Magazinsfäcken, im Sporkogewichte von 991 Ztr. 90 Pfd., welche aus der Transportirungs-Magazins-Verrechnung des k. k. Herrn Militär-Verpflegs-Offizialen Engelhard in Rabresna, in jene des k. k. Militär-Verpflegs-Offizialen Herrn Pozinski zu Casorfa am 30. Juni 1859 vollständig durch das Handlungsband Pedal und Söhne in Laibach abgeliefert wurden, gewilligt worden.

Es werden demnach alle Jene, welche hierauf irgend einen Anspruch stellen zu können vermehren, aufgefordert, solche sogleich binnen Einem Jahre hieramts anzumelden, als widrigens obiger Abladeschein über weiteres Ansuchen als wirkungslos erklärt werden würde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 23. November 1860.

3. 1228. (10)



Orientalisches Enthaarungsmittel

à Flacon fl. 2.10.

entfernt ohne jeden Schmerz oder Nachtheil selbst von den zartesten Hautstellen Haare, die man zu beseitigen wünscht. Die bei dem schönen Geschlecht hie und da vorkommenden Bartspuren, zusammengewachsenen Augenbrauen, tiefes Schreitelhaar werden dadurch binnen 15 Minuten beseitigt.

Lilione

ist von dem königl. preuß. Ministerium für Medizinal-Angelegenheiten geprüft und besitzt die Eigenschaft, der Haut ihre jugendliche Frische wiederzugeben und alle Haut-Unreinigkeiten, als: Sommersprossen, Leberflecke, zurückgebliebene Vockenflecke, Finnen, trockene und feuchte Flechten, so wie Rötthe auf der Nase (welche entweder Frost oder Schärfe gebildet hat) und gelbe Haut zu entfernen. Es wird für die Wirkung, welche binnen 14 Tagen erfolgt, garantiert und zahlen wir bei Nichterfolg den Betrag retour.

Preis pro ganze Flasche fl. 2.60.
Fabrik von Rothe & Comp., Kommandantenstr. 31.
Die Niederlage für Laibach befindet sich bei Hrn. Albert Trinker, Hauptplatz Nr. 239.

3. 2162. (2)

P. T. Durch vielseitige Aufforderung meiner geehrten P. T. Kunden veranlaßt, bin ich in der angenehmen Lage anzuzeigen, daß ich ein Filial-Geschäft meiner Wiener Erzeug-

nisse, als: Handschuhe, Cravaten etc., in Laibach errichtet; ich habe es mir zur besonderen Aufgabe gemacht, meine geehrten P. T. Kunden immer mit einer guten Qualität Ware als auch mit den billigsten Preisen zu bedienen. Auch werde ich trachten, immer das Neueste herzustellen.

Ihrem geehrten Zuspruch empfiehlt sich

ergebenst A. Eberhart.

Verkaufsfokal an der Stern-Allee beim Herrn Gerber, Nr. 21.

3. 2176. (1)

Eingesendet.

Auszug aus dem Wiener Journal: „Die Presse.“

Nach und nach fängt man auch bei uns an, den Zähnen jene Aufmerksamkeit zu widmen, deren dieselben in so hohem Grade bedürfen, damit der Mensch vor Leiden und Unannehmlichkeiten bewahrt werde. Kein Leiden ist schmerzhafter als Zahnschmerz: selbst die schönste Geliebte mit schlecht n Zähnen, und in Folge dessen mit überdrückendem Athem, würde ohne Freier geblieben sein, und jener aus der Geschichte bekannte Minister, den der junge zur Herrschaft gelangte Fürst in Rußland versetzte, weil ihm die schlechten Zähne des grauen Staatsmannes unangenehm berührten, wäre nicht abgedrungen Herzogs geblieben. Bei nichts also gilt der bekannte Satz: „Principis abata sono medicina paratur“ so sehr, als von den Zähnen.

Bei dem geringsten Erscheinen eines Zahnlidens wende man also

Popp's Anatherin-Mundwasser

an, und man ist geschützt vor den nachtheiligen Folgen, die Pächterverfälschung gegen seine eigene Person so oft mit sich führt. „Nicht auf sich selbst haben,“ ist die erste Regel, will man überhaupt gesund bleiben, und besonders gilt dies von den Zähnen. Alle Krankheiten werden mehr beachtet als das Zahnschmerz, und doch ist dieses nicht nur die lästige Krankheit, weil sie einen oft so lange verfolgt, als man lebt, sondern auch die unangenehmste. Gewöhnlich denkt man erst daran, welche Rolle die Zähne in unserer Krankheitsgeschichte spielen, wenn — sie einem weh thun und man sie reizen lassen muß. Dann ist es aber zu spät, dann hilft nur ein radikales Mittel, das Uebel muß mit der Wurzel heraus.

Obwohl nun Popp's Anatherin-Mundwasser fast in jedem größeren Haushalt in Anwendung ist, so wollen wir doch jene, denen es noch nicht bekannt ist, auf die Wirksamkeit desselben aufmerksam machen. Es ist dies das vorzüglichste Mittel, seine Zähne gesund zu erhalten, vor Leiden zu bewahren, und selbst wenn das Uebel schon vorgeschritten ist, demselben Einhalt zu thun. Es dient zur Reinigung überhaupt, selbst in denjenigen Fällen wo bereits der Weinstein sich abzulagern beginnt; es gibt den Zähnen ihre schöne, natürliche Farbe wieder; bewahrt sich auch in Reinerhaltung künstlicher Zähne; es beschwichtigt die Schmerzen heiler und brandiger Zähne und heilt im Beginne des Knochenfraßes; es heilt schwammiges Zahnfleisch, fängt lockersichende Zähne, und ist ein sicheres Heilmittel bei leicht blutendem Zahnfleisch. Es bewahrt sich ferner gegen Fäulnis im Zahnfleisch, bei rheumatischen Schmerzen, und ist endlich überaus schätzenswerth in der Behandlung des Wehigehrs des Athems, sowie Hebung und Entfernung eines überdrückenden Athems.

Der Erfolg, dessen sich das Anatherin-Mundwasser des Hrn. Popp erfreut, bewährt sich nicht nur durch die große Verbreitung des Heilmittels, sondern auch durch die schmeichelhaften Briefe, die an ihn aus diesem Anlaß gerichtet wurden. Wir finden darunter Zeugnisse der Frau Karoline Gierhazy, der Frau Gräfin Fries, des Landgrafen zu Hohenberg, des Varen's Pereira, der Desterren Doppelzer, Heller, Brants, Ritter v. Schiffer u. s. w.

3. 1877. (8)

Bestellungen

auf guten trockenen Torf werden in der Nürnbergerwarenhandlung des Herrn Anton Weimann am Hauptplatz und im Melkerhof des Herrn Karl Wally zunächst der Karlstädterlinie entgegen genommen und prompt effectuiert. Eine einpännige Wagenladung kostet 2 fl. 60 kr. d. W., eine zweispännige Wagenladung 5 fl.